

TE Vfgh Beschluss 2009/11/30 B1298/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2009

Index

L9240 Betreuung, Grundversorgung

Norm

B-VG Art19 Abs1

B-VG Art101

B-VG Art131

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Krnt GrundversorgungsG §6

1. B-VG Art. 19 heute
2. B-VG Art. 19 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
3. B-VG Art. 19 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
4. B-VG Art. 19 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 101 heute
2. B-VG Art. 101 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
3. B-VG Art. 101 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
4. B-VG Art. 101 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Keine Legitimation der Landesregierung in ihrer Eigenschaft als Organ des Landes zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde; keine Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts bei einem Organ eines Rechtsträgers

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Die beteiligte Partei ist Asylwerber und wurde am 6. Oktober 2004 durch die Erstaufnahmestelle Ost (East-Ost) des Bundesministeriums für Inneres (im Folgenden: BMI) nach Kärnten in ein Quartier in Klagenfurt zugewiesen. Am 1. August 2005 erfolgte die Verlegung in ein Quartier in Villach-Landskron und ab 1. Oktober 2005 in eine individuelle Unterkunft in Klagenfurt. Am 26. November 2008 teilte eine Mitarbeiterin des Flüchtlingsreferates des Amtes der Kärntner Landesregierung dem Asylwerber mit, dass ihm die Grundversorgung ab 1. Dezember 2008 im Kinder- und Jugendberufshilfe Wölfnitz in Pustitz in vollem Ausmaß weiter gewährt werde und er am 1. Dezember 2008 mit einem organisierten Transport in dieses Quartier gebracht werden würde.

Die beteiligte Partei verweigerte die Verlegung in das ihr zugewiesene Quartier und sprach am 28. November 2008 bei der Kärntner Landesregierung vor. Dort wurde ein weiterer Vorsprachetermin für 16. Dezember 2008 vereinbart. Weiters gab die beteiligte Partei bekannt, dass sie in der derzeitigen Wohnung verbleiben werde und erklärte sich damit einverstanden, bis zu dem vereinbarten Gesprächstermin Mietkosten und Verpflegung selbst zu bestreiten. Auf eine bescheidmäßige Ausfertigung verzichtete die beteiligte Partei.

In der Folge erging weder hinsichtlich der Einstellung der genannten Leistungen, noch hinsichtlich der Zuweisung an das Quartier in Pustitz ein Bescheid der Kärntner Landesregierung.

2. Mit Schriftsatz vom 28. Jänner 2009 beantragte die beteiligte Partei die Wiederaufnahme in die Grundversorgung rückwirkend ab 1. Dezember 2008.

Mit Bescheid vom 6. April 2008 wies die nunmehr beschwerdeführende Partei, die Kärntner Landesregierung, die Wiederaufnahme in die Grundversorgung des Landes Kärnten in eine individuelle Privatunterkunft gemäß §2 Abs1 und 2 Kärntner Grundversorgungsgesetz (im Folgenden: K-GrVG) ab.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten (im Folgenden: UVS Kärnten) der dagegen erhobenen Berufung Folge und sprach der beteiligten Partei in Stattgebung ihres Antrages vom 28. Jänner 2009 rückwirkend ab 1. Dezember 2008 einen monatlichen Verpflegungskostenbeitrag in der Höhe von € 180,-- sowie einen monatlichen Mietzinsbeitrag in der Höhe von € 110,-- (§6 Abs1 litb und c K-GrVG) zu.

3. Dagegen richtet sich die auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde der Kärntner Landesregierung, in der die beschwerdeführende Partei die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art83 Abs2 B-VG), des Gleichheitssatzes (Art7 Abs1 B-VG, Art2 StGG) sowie des Eigentumsrechtes (Art5 StGG, Art1 1. Zusatzprotokoll-EMRK) behauptet und die Aufhebung des bekämpften Bescheides beantragt.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde führt die beschwerdeführende Partei wie folgt aus:

"Die Beschwerdeführerin ist mehrfach in subjektiven Rechten durch den angefochtenen Bescheid verletzt. Die Beschwerdelegitimation ist etwa dann gegeben, wenn durch den bekämpften Bescheid irgendein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann, was immer dann der Fall ist, wenn der Bescheid subjektive Rechte oder Pflichten begründe, verändert oder feststellt (VfSlg 13.837/1994, 15.044/1997, 15.146/1998, 15.398/1999 und 15.760/2000). "Die Beschwerdeführerin ist mehrfach in subjektiven Rechten durch den angefochtenen Bescheid verletzt. Die Beschwerdelegitimation ist etwa dann gegeben, wenn durch den bekämpften Bescheid irgendein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann, was immer dann der Fall ist, wenn der Bescheid subjektive Rechte oder Pflichten begründe, verändert oder feststellt (VfSlg 13.837 aus 1994,, 15.044 aus 1997,, 15.146 aus 1998,, 15.398 aus 1999, und 15.760 aus 2000,).

Der gegenständliche Bescheid hat subjektive Pflichten zu Lasten der Beschwerdeführerin begründet/verändert. Dies dadurch, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wurde, rückwirkend ab 1.12.2008 einen monatlichen Verpflegskostenbeitrag von € 180,00 sowie einen monatlichen Mietzinsbeitrag in der Höhe von € 110,00 an die mitbeteiligte Partei zu leisten (und sohin diesem offenbar nur diese Leistungen zu erbringen und nicht die Grundversorgung in vollem Ausmaß im Kinder- und Jugendberufshilfsheim Wölfnitz).

Durch Ersteres (Zahlungspflichten) wurde Pflichten der Beschwerdeführerin begründet. Durch Zweiteres (offenbare Nichtgewährung der Grundversorgung in vollem Ausmaß im Kinder- und Jugendberufshilfsheim Wölfnitz) wurden deren Pflichten verändert.

Zudem sind die subjektiven Rechte der Beschwerdeführerin dadurch verletzt, dass sie zu den dargestellten Zahlungsleistungen verpflichtet wurde, obwohl eine bescheidmäßige Absprache darüber infolge Verzichts der mitbeteiligten Partei auf eine bescheidmäßige Ausfertigung nicht hätte erfolgen dürfen.

Zudem sind subjektive Rechte der Beschwerdeführerin dadurch verletzt, dass sie zu den dargestellten Zahlungen an die mitbeteiligte Partei mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet wurde, obwohl dieser die Grundversorgung in vollem Ausmaß ab 1.12.2008 im Kinder- und Jugendberufshilfsheim Wölfnitz gewährt wurde (die mangelnde Inanspruchnahme durch die mitbeteiligte Partei kann nicht der Beschwerdeführerin angelastet werden).

Des Weiteren ist das subjektive Recht der Beschwerdeführerin verletzt, der mitbeteiligten Partei ein Quartier mit Wahl der örtlichen Lage durch die Beschwerdeführerin zuzuordnen. Gemäß Art7 Abs3 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 können die Mitgliedstaaten dem Asylwerber nach einzelstaatlichem Recht einen bestimmten Ort zuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des UVS für Kärnten besteht kein individueller Anspruch auf eine individuelle Unterkunft (etwa KUVS-K7-120/15/2007; KUVS-K5-553/6/2008)."

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der Beschwerde erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der Beschwerde erwogen:

Die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art144 B-VG zur Voraussetzung, dass der angefochtene Bescheid in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingreift und im Falle seiner Rechtswidrigkeit diese verletzt (vgl. etwa VfSlg. 15.079/1998 mH auf die Vorjudikatur). Die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art144 B-VG zur Voraussetzung, dass der angefochtene Bescheid in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingreift und im Falle seiner Rechtswidrigkeit diese verletzt vergleiche etwa VfSlg. 15.079 aus 1998, mH auf die Vorjudikatur).

Die Landesregierung ist ein Organ des Landes (Art19 Abs1 und 101 B-VG). Für ein Organ eines Rechtsträgers kann die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde mangels Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht aus Art144 Abs1 B-VG hergeleitet werden.

Es besteht aber auch keine sonstige Verfassungsnorm, die dem Organ eines Rechtsträgers unmittelbar die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einräumt oder dem einfachen (Materien-)Gesetzgeber hiezu die Ermächtigung erteilt, wie dies etwa, was die Beschwerdeführung vor dem

Verwaltungsgerichtshof anlangt, durch Art131 Abs1 Z2 und 3 sowie Abs2 B-VG geschehen ist.

Daraus folgt, dass die Landesregierung in ihrer Eigenschaft als Organ des Landes zur Erhebung einer auf Art144 Abs1 B-VG gestützten Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht legitimiert ist.

Die Beschwerde war daher mangels Legitimation zurückzuweisen.

III. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.römisch drei. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Landesregierung, Oberste Organe der Vollziehung, Organ Organwalter, Rechte subjektive öffentliche, Asylrecht, Unabhängiger Verwaltungssenat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B1298.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at